

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Büro des Landrates</b> Tagesordnungspunkt: 6.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0968		
		Status: öffentlich		
		Datum: 05.09.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2025	Kreisausschuss	11	0	0
18.09.2025	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Kommunale allgemeine Neuwahlen am 13.09.2026;  
hier: Bestimmung des Wahltages für die Landratswahl (Direktwahl)

**Sachverhalt:**

Mit Verordnung vom 25.05.2025 hat die Nieders. Landesregierung den Tag der kommunalen allgemeinen Neuwahlen für die Wahl der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen auf Sonntag, den 13.09.2026, festgelegt.

Am 31.10.2026 endet auch die fünfjährige Amtszeit von Landrat Marco Prietz.  
Der Wahltag für die am 01.11.2026 beginnende achtjährige Wahlperiode der Landrätin/des Landrates wird vom Kreistag bestimmt (§ 45 b Abs. 2 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG)).  
Gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG würde eine etwaige Stichwahl am zweiten Sonntag nach der Wahl stattfinden.

Das Land Niedersachsen hat empfohlen, den allgemeinen Kommunalwahltag 2026 auch für die anstehende Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten zu nutzen.

Der Empfehlung sollte gefolgt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahltag für die Wahl einer Landrätin/eines Landrates im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird auf Sonntag, den 13.09.2026, festgesetzt.

Der Termin für eine etwaige Stichwahl wird auf Sonntag, den 27.09.2026, festgesetzt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Büro des Landrates</b> Tagesordnungspunkt: 6.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0969		
		Status: öffentlich		
		Datum: 05.09.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2025	Kreisausschuss	11	0	0
18.09.2025	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Kommunale allgemeine Neuwahlen am 13.09.2026;  
hier: Bestimmung der Kreiswahlleitung für die Kreiswahl und die Landratswahl

**Sachverhalt:**

Bei den am 13.09.2026 stattfindenden allgemeinen kommunalen Neuwahlen der Abgeordneten des Kreistages und der Direktwahl der Landrätin/des Landrates handelt es sich gemäß § 2 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) um verbundene Wahlen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist der Landrat der Kreiswahlleiter für die am 13.09.2026 stattfindenden Kommunalwahlen.

Landrat Marco Prietz hat angekündigt, bei der Landratswahl erneut als Wahlbewerber anzutreten. Ein Wahlbewerber kann nicht gleichzeitig das Amt der Wahlleitung innehaben (§ 9 Abs. 4 NKWG). Es ist deshalb an Stelle des Landrates vom Kreistag eine neue Wahlleitung zu bestimmen. Dies können u. a. andere Bedienstete des Landkreises sein (§ 9 Abs. 3 NKWG).

Vorgeschlagen wird, den bisherigen stellvertretenden Kreiswahlleiter, Herrn Erster Kreisrat Dr. Torsten Lühring, als Kreiswahlleiter für die Kreiswahl und die Landratswahl 2026 zu berufen. Zur Berufung als stellvertretende Kreiswahlleiterin wird Frau Kreisrätin Dr. Silke Fricke vorgeschlagen.

Die Vorsitzende der Vertretung verpflichtet die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 NKWG zur Wahlleitung und zur Stellvertreterin berufenen Personen zur Wahrung des Gebots der Neutralität und Objektivität im Amt sowie zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

Die Namen des Wahlleiters und der Stellvertretung werden öffentlich bekannt gemacht.

**Beschlussvorschlag:**

Landrat Marco Prietz wird für die Kreiswahl und die Landratswahl 2026 als Kreiswahlleiter abberufen.

Erster Kreisrat Dr. Torsten Lühring wird für die Kreiswahl und die Landratswahl 2026 zum Kreiswahlleiter berufen.

Kreisrätin Dr. Silke Fricke wird für die Kreiswahl und die Landratswahl 2026 zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin berufen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Büro des Landrates</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0976		
		Status: öffentlich		
		Datum: 05.09.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2025	Kreisausschuss			
18.09.2025	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Berufung der ehrenamtlichen Richter/innen in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit;  
hier: Ablauf der Amtszeit

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 Frau Ina Helwig, Rotenburg (Wümme), zur Wahl als ehrenamtliche Richterin für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit vorgeschlagen. Frau Helwig ist daraufhin vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Wirkung vom 01.10.2020 für die Dauer von fünf Jahren zur ehrenamtlichen Richterin beim Sozialgericht Stade berufen worden, ihre Amtszeit endet mithin am 30.09.2025.

Gemäß § 13 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden die ehrenamtlichen Richter/innen für fünf Jahre berufen. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Eine erneute Berufung ist zulässig (§ 13 Abs. 3 SGG).

Nach § 14 Abs. 4 SGG werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter/innen, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist entsprechend § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Abweichend von § 28 S. 3 VwGO soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz des Berufungsverfahrens nur noch die erforderliche Anzahl von Vorschlägen angefordert werden.

Der Kreistag kann demnach eine Person zur Berufung als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter vorschlagen.

Gemäß § 16 Abs. 6 SGG sollen die ehrenamtlichen Richter/innen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein. Das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutsche(r) ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Vom Amt der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen, sind ebenfalls vom Amt der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter/innen sein.

Weiterhin dürfen entsprechend § 17 Abs. 3 SGG Bedienstete der Kreise und kreisfreien Städte nicht zu ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen in der Kammer berufen werden, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

Nach § 18 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtliche RichterIn/ehrenamtlicher Richter nur ablehnen,

- wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erreicht hat (65 – 67 Jahre),
  - wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche RichterIn/ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
  - wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
  - wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben
- oder
- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.

Für das Amt der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters sollen nach Hinweis des Landessozialgerichts möglichst keine Kreistagsabgeordneten vorgeschlagen werden, da in keiner Weise ersichtlich sei, ob die betreffenden ehrenamtlichen Richter/innen nicht in einem gerade zu verhandelnden Verfahren am Widerspruchsverfahren mitgewirkt hätten.

### **Beschlussvorschlag:**

In die Vorschlagsliste zur Berufung der ehrenamtlichen Richter/innen für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit wird aufgenommen:

---

Prietz



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0989 Status: öffentlich Datum: 05.09.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.09.2025	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;  
hier: Neubesetzung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

**Sachverhalt:**

Dem Jugendhilfeausschuss gehört gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Nds. AG SGB VIII mit beratender Stimme eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, an.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung hierfür Frau Ariane Simon als beratendes Mitglied benannt.

Frau Simon hat nun schriftlich ihren Austritt aus dem Jugendhilfeausschuss erklärt.

Frau Kirsten Voigt, Lehrerin an der Beeke Schule in Scheeßel, soll nun als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen werden. Frau Voigt wurde seitens des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Frau Ariane Simon wird als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.
2. Frau Kirsten Voigt wird als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0986 Status: öffentlich Datum: 05.09.2025
Termin	Beratungsfolge:	
04.09.2025	Kreisausschuss	
18.09.2025	Kreistag	

**Bezeichnung:**

Haushaltsüberschreitungen;  
hier: Mitteilung über Eilentscheidungen gemäß § 89 Satz 1 NKomVG

**Sachverhalt:**

Folgenden außer- und überplanmäßigen Auszahlungen ist im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 1 NKomVG zugestimmt worden:

1. Überplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.7.02 (Rettungsdienst) für Ersatzbeschaffungen von einem KTW und einem RTW, 190.000,00 € bei der Haushaltsposition 26 Erwerb von beweglichem Sachvermögen.

Anfang des Jahres sind jeweils ein RTW und ein KTW verunfallt. Gutachterlich wurde bei beiden Fahrzeugen ein Totalschaden festgestellt, so dass sie zusätzlich zu den geplanten Beschaffungen neu beschafft werden müssen. Beide Fahrzeuge sind Bestandteil der Regelrettung und damit zwingend für den Rettungsdienstbetrieb notwendig. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit lag damit vor.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinzahlungen aus den Erstattungen der Versicherung, Investitionsmaßnahme 2025/38010, 145.000,- €, aus den Verkaufserlösen der alten Fahrzeuge, Investitionsmaßnahme 2025/38010, 25.000,- € beides im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.7.02 (Rettungsdienst), Haushaltsposition 20 Veräußerung von Sachvermögen sowie vorhandener Liquidität in Höhe von 20.000,- €.

2. Überplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.7.02 (Rettungsdienst) für Ersatzbeschaffungen von Vermögensgegenständen auf einem KTW und einem RTW, 280.000,00 € bei der Haushaltsposition 26 Erwerb von beweglichem Sachvermögen.

Bei beiden unter Nr. 1 genannten Fahrzeugen muss auch die gesamte medizinische Ausrüstung auf den Fahrzeugen neu beschafft werden. Diese wird ebenfalls für die Ausführung der Regelrettung zwingend benötigt.

Die Deckung erfolgt aus vorhandener Liquidität in Höhe von 280.000,- €.

Prietz

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0990 Status: öffentlich Datum: 05.09.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2025	Kreisausschuss	11	0	0
18.09.2025	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleist

**Sachverhalt:**

Mit der Heranziehungssatzung sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis zur Unterbringung von Asylbewerbern sowie zur Barauszahlung der Leistungen an die Asylbewerber herangezogen. Die Satzung soll neben redaktionellen Änderungen inhaltlich in zwei Punkten geändert werden:

- a) Unterbringung und Abrechnung der Flüchtlingsunterkünfte per Pauschale
- b) Wegfall der Heranziehung zur Ausgabe von Bargeld und Wertgutscheinen

**a) Unterbringung und Abrechnung der Flüchtlingsunterkünfte:**

Die Kommunen bringen die Asylbewerber in Unterkünften unter und der Landkreis erstattet den Kommunen die ihnen durch die Beschaffung und Bereitstellung entstehenden tatsächlichen Kosten bisher als Spitzabrechnung. Dieses Abrechnungsverfahren ist äußerst komplex, arbeitsintensiv und führte in den vergangenen Jahren auf allen beteiligten Ebenen immer wieder zu Schwierigkeiten, sehr langen Bearbeitungszeiten und auch Beschwerden.

Im letzten Jahr ist ein Vorschlag erarbeitet worden, wonach pro Kommune eine gleichbleibende Unterkunftspauschale pro Person und Monat abgerechnet werden könnte. Diese Pauschale wird gemeinsam zwischen Landkreis und der jeweiligen Kommune erarbeitet und festgelegt. Dieses neue Abrechnungsverfahren ist in den vergangenen Monaten mit ersten Kommunen in Abstimmung mit dem Jobcenter und dem Sozialamt des Landkreises erprobt worden. Zwischen Landkreis und allen Kommunen fand zudem ein regelmäßiger Austausch zur geplanten Pauschale statt. Alle Beteiligten an dieser Erprobungsphase haben das neue Verfahren positiv bewertet. Insbesondere konnte der fehleranfällige Bearbeitungsprozess vereinfacht und optimiert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Heranziehungssatzung zu ändern und künftig statt der monatlichen individuellen Einzelfallabrechnung eine pauschale Abrechnung der Kosten der Flüchtlingsunterbringung vorzunehmen. Es soll ein monatlich gleichbleibender pauschaler Betrag pro Person und Kommune gelten. Diese Pauschale wird zuvor gemeinsam durch die Kommune und den Landkreis ermittelt und enthält alle Bestandteile der abzurechnenden Kosten; weiterhin sind jährliche Anpassungen der Pauschalen möglich.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung sind die Hauptverwaltungsbeamten im Juni 2025 angehört worden. Die Rückäußerungen der Kommunen wurden anschließend bewertet und teilweise in die neue Satzung eingepflegt.

Seitens der Kommunen wurden insbesondere zwei Themen benannt, die nicht in die neue Satzung aufgenommen wurden:

1) Weiterreichen der Landesregelungen

Vorbringen der Kommunen: Einige Kommunen brachten vor, dass der Landkreis die Kosten für Leerstand über einen Monat hinaus, Vandalismus, Schäden u. ä. übernehmen soll. Auch wurde formuliert, Abschreibungen und kalkulatorische Kosten in die Pauschale einzurechnen sowie die Kosten für Sicherheitsdienste vollumfänglich berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Würdigung: Mit der Satzung reicht der Landkreis die vom Land rechtlich vorgegebenen Abrechnungsmodalitäten an die Kommunen weiter, an die auch der Landkreis selbst gebunden ist.

2) Personenkreise § 2 AsylbLG, SGB II, SGB XII

Vorbringen der Kommunen: In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass die Personen nach einem Rechtskreiswechsel oder bei ausreichendem eigenen Einkommen weiter in der von den Kommunen zuvor zugewiesenen Wohnung wohnen bleiben und eben nicht in eigene Wohnungen ziehen. Die Kommunen hatten eine Anwendung der Satzung auch für diesen Personenkreis angeregt.

Inhaltliche Würdigung: Das AsylbLG sieht die Unterbringung als Sachleistung ausschließlich für den Personenkreis der Grundleistungsempfänger, § 3 AsylbLG, vor. Der Landkreis zieht daher die Kommunen auch nur für die Unterbringung dieses Personenkreises heran. Rechtlich ist der von den Kommunen zusätzlich benannte Personenkreis nicht nach dieser Satzung unterzubringen. Daher können über diese Satzung auch keine entsprechenden Erstattungsregelungen getroffen werden. Vielmehr gelten die allgemeinen sozialrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Anspruchsnormen (§ 2 AsylbLG, SGB II, SGB XII).

**b) Wegfall der Heranziehung zur Ausgabe von Bargeld und Wertgutscheinen**

Lt. Satzung übernehmen die herangezogenen Kommunen in ihrem Gebiet für die leistungsberechtigten Asylbewerber die Aushändigung der nach dem AsylbLG zu gewährenden Geldleistungen. Mit Einführung der Bezahlkarte entfällt diese monatliche Barauszahlung der Leistungen durch die Kommunen. Die Heranziehungssatzung muss in diesem Punkt geändert werden.

Schließlich gibt es weitere redaktionelle Änderungen.

Die Synopse der alten und vorgeschlagenen neuen Heranziehungssatzung ist beigefügt; die geplanten Änderungen sind hervorgehoben. Ebenso wird der Entwurf der geplanten neuen Satzung als Anlage beigefügt.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit wurde in seiner Sitzung am 05.06.2025 (TOP 6, Drucksachen-Nr.: 2021-26/0945) über die geplante Änderung der Satzung informiert.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

# Satzung

## **über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerber- leistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Herangezogene Körperschaften**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Asylbewerberleistungen überträgt den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, den Gemeinden Gnarrenburg und Scheeßel sowie den Samtgemeinden Bothel, Fintel, Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Sottrum, Tamstedt und Zeven (herangezogene Körperschaften) nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung einzelne Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

### **§ 2**

#### **Unterbringung**

- (1) Die herangezogenen Körperschaften erbringen im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) in ihrem Gebiet für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer die nach § 3 Absatz 1 AsylbLG zu gewährenden Sachleistungen für Unterkunft und Heizung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) informiert die herangezogene Kommune umgehend über den Leistungsanspruch. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die herangezogenen Körperschaften unterrichten sich in diesem Zusammenhang sofort wechselseitig, sobald sie von einer Zuweisung oder möglichen Leistungsberechtigung erfahren. Die Leistungsgewährung im Einzelfall erfolgt hiernach von den herangezogenen Körperschaften durch eine ausschließlich auf das AsylbLG gegründete Zuweisung geeigneten Wohnraums (Unterbringung); die herangezogenen Körperschaften haben für Personen, die voraussichtlich zugewiesen oder leistungsberechtigt sein werden, in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) rechtzeitig ausreichende Kapazitäten bereit zu stellen. Bei der Anmietung von Wohnraum sowie der

Festsetzung der mietzinsähnlichen Nutzungsentschädigung bei Eigentum sind die jeweils aktuell gültigen Höchstbeträge für Miete und Belastungen nach Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz, zzgl. eines Sicherheitszuschlages i. H. v. 10%, anzuwenden. Bei Überschreitung bzw. Abweichung hat eine Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu erfolgen.

- (2) Einer Unterbringung nach Absatz 1 bedarf es in Absprache mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht, soweit die Leistungsberechtigten am Wohnungsmarkt bereits mit Zustimmung des Landkreises Rotenburg (Wümme) eigenständig Wohnraum angemietet haben.
- (3) Die Unterbringung Leistungsberechtigter endet,
  1. sofern die Leistungsberechtigung nach § 3 AsylbLG nicht mehr gegeben ist,
  2. sobald die Leistungsberechtigten nach ihrer Unterbringung in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) angemessenen Wohnraum auf dem freien örtlichen Wohnungsmarkt angemietet und bezogen haben oder
  3. wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) aus anderen leistungsrechtlich bedingten Gründen einer Fortsetzung der Unterbringung im Einzelfall schriftlich widerspricht.
- (4) Sollten in Fällen der Unterbringung einzelne Mitglieder eines Familienhaushaltes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr erfüllen, gelten diese auch weiterhin als unterzubringende Personen, so lange der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht von der Befugnis in Absatz 3 Nummer 3 Gebrauch macht. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zahlung von Unterkunftskosten durch die Kommunen für die Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die herangezogenen Körperschaften und der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterrichten sich unverzüglich nach dem Bekanntwerden - möglichst schriftlich - wechselseitig über das Eintreten bzw. Vorliegen von Gründen, die zur Beendigung der Unterbringung führen könnten.
- (6) Sobald die Unterbringung endet, wirken die herangezogenen Körperschaften darauf hin, dass der entsprechende Wohnraum unverzüglich wieder für unterzubringende leistungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung gestellt werden kann.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) zahlt den herangezogenen Körperschaften zum Ende des dritten Quartals eines jeden Kalenderjahres zur Abgeltung aller ihnen durch die Heranziehung nach dieser Satzung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten je berücksichtigungsfähige Person eine Pauschale in Höhe von drei Viertel des nach den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 und 2 AufnG zustehenden pauschalierten Kostenanteils. Werden für den jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich höhere Ausgaben nachgewiesen, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Ausgleich der entstandenen finanziellen Mehrbelastung, soweit die für diesen Zweck zugewiesenen Landesmittel ausreichend sind und es sich um erstattungsfähige Aufwendungen handelt. Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich bestimmt sich nach § 4 Absatz 3 AufnG.
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet den herangezogenen Körperschaften die ihnen nach § 2 dieser Satzung durch die tatsächliche Unterbringung in angemieteten oder gemeindeeigenen Unterkünften entstehenden Kosten. Deren Höhe bemisst sich nach einer durch die herangezogene Kommune ermittelten, mit dem Landkreis abge-

stimmten und vom Landkreis anerkannten Kostenpauschale. Die Kosten der Unterkunft werden als Pauschale pro Person erstattet. Für die Ermittlung der Pauschale sind die jeweils gültigen „Hinweise zur Heranziehungssatzung“ anzuwenden. Die Pauschale wird taggenau abgerechnet.

- (3) Die Übernahme der Kosten für die Ausstattung der Unterkunft mit Mobiliar und Haushaltsgeräten und Wohnungsinstandhaltung richtet sich nach den Vorschriften des AsylbLG und bleibt von dieser Satzung unberührt. Für die Abrechnung nach Absatz 3 der Satzung sind die jeweils gültigen „Hinweise zur Heranziehungssatzung“ anzuwenden.

#### **§ 4**

##### **Abweichende Aufgabenwahrnehmung, Aufsicht**

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich vor, die übertragenen Aufgaben im Einzelfall oder - im Benehmen mit den herangezogenen Körperschaften - auch für Gruppen von Fällen vollständig in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich die Erteilung von Weisungen und die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben vor.

#### **§ 5**

##### **Übergangsvorschrift**

- (1) Die erstmalige Ermittlung und Festsetzung einer Kostenabgeltungspauschale erfolgt durch die herangezogene Kommune bis zum 31.12.2026.
- (2) Sofern eine Kostenpauschale noch nicht ermittelt und festgesetzt ist, gelten innerhalb dieser Übergangsfrist folgende Regelungen:
  1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet den herangezogenen Körperschaften im Falle der Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung Leistungsberechtigter die ihnen nach § 2 dieser Satzung durch die Beschaffung und Bereitstellung von Kapazitäten sowie durch die tatsächliche Unterbringung entstehenden Kosten in vollem Umfang, soweit es sich nicht um die bereits in § 3 Abs. 1 bezeichneten und mit der hier nach gewährten Pauschale abgegoltenen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten handelt. Nach Beendigung der Unterbringung gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung erstattet der Landkreis Rotenburg (Wümme) den herangezogenen Körperschaften die mit einer tatsächlich fortdauernden Unterbringung verbundenen Kosten weiter, jedoch nicht über den Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beendigung der Unterbringung folgenden Kalendermonats hinaus. Die zeitliche Begrenzung der Kostenerstattung gemäß Satz 2 tritt nicht ein, solange und soweit in einzelnen Härtefällen der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die jeweils betroffene herangezogene Körperschaft übereinstimmend feststellen, dass besondere Gründe eine weitere Kostenerstattung erfordern. Die abschließende Kostenerstattung nach diesem Absatz erfolgt nach Ablauf des gesamten Kostenerstattungszeitraums; bis dahin werden quartalsweise Zwischenabrechnungen mit der jeweiligen herangezogenen Körperschaft vorgenommen.

2. Werden Leistungsberechtigte in Liegenschaften untergebracht, die im Eigentum der herangezogenen Körperschaft oder einer deren Mitgliedsgemeinden stehen, ist die Vereinbarung einer für die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu zahlenden pauschalen (mietzinsähnlichen) Nutzungsentschädigung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zulässig, die sich an der Größe und Ausstattung der Unterkunft zu orientieren hat. In diesem Fall gelten für die im Zuge von Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen entstehenden Aufwendungen – abweichend von den Regelungen in Absatz 2b Satz 1 – die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend. Unabhängig davon soll in begründeten Einzelfällen ein Kostenbeitrag seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) geleistet werden, soweit ein nicht auf die erfahrungsgemäß zu erwartende Abnutzung zurückzuführender Austausch von Teilen der Ausstattung unumgänglich ist, die Bestandteil der Unterkunft sind. Die Entscheidung – auch bezüglich des Umfanges der Kostenbeteiligung – erfolgt jeweils im konkreten Einzelfall in Abstimmung mit der herangezogenen Körperschaft. Dessen ungeachtet werden die während der Unterbringung außerdem anfallenden laufenden Betriebskosten regelmäßig in voller Höhe erstattet.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) vom 01. Januar 2016 außer Kraft.



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1003		
		Status: öffentlich		
		Datum: 05.09.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2025	Kreisausschuss	11	0	0
18.09.2025	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 01.09.2025: Wohnungsbau im Landkreis Rotenburg fördern

**Sachverhalt:**

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.09.2025 mit dem Antrag befasst und dem Kreistag den nachstehenden **Beschluss** empfohlen:

1. Der Kreistag informiert sich über die Handlungsfelder und Möglichkeiten einer kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft nach dem Vorbild des Landkreises Friesland.
2. Der Landrat lädt kurzfristig zu einer Sondersitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr, zu der die „Wohnungsbaugesellschaft Friesland“ sowie ein/e Vertreter/in des Landes oder der Landeswohnungsbaugesellschaft eingeladen werden.

Prietz

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

**Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**Herrn Landrat Prietz**  
Kreishaus  
**Hopfengarten 2**  
**27356 Rotenburg**

**Bernd Wölbern**  
An der Ramme 3  
27419 Wohnste  
0170-2722246  
[woelbern@web.de](mailto:woelbern@web.de)

**Vorsitzender**

Wohnste, 01.09.2025

### **Antrag: Wohnungsbau im Landkreis Rotenburg fördern**

Sehr geehrte Herr Landrat Prietz,  
die Situation des Wohnungsmarktes ist immer noch angespannt. Eine Besserung ist auch bei uns nicht in Sicht. Der Bericht zur Wohnungsmarktbeobachtung der NBank (2023) weist für den gesamten Landkreis Rotenburg (W.) einen nach wie vor hohen Bedarf an Wohnungen aus. Obschon das Wohnungsbau-Förderprogramm des Landkreises gut angenommen wird, bedarf es weiterer Bemühungen auch der Kreispolitik, um hier eine Wende zu initiieren.

Dies vorausgeschickt beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

#### **1. Antrag**

Der Kreistag wolle beschließen:

- 1. Der Kreistag informiert sich über die Handlungsfelder und Möglichkeiten einer kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft nach dem Vorbild des Landkreises Friesland.**
- 2. Der Landrat lädt kurzfristig zu einer Sondersitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr, zu der die „Wohnungsbaugesellschaft Friesland“ eingeladen wird. Alternativ kann auch eine Bereisung des AfWV nach Friesland terminiert werden.**

#### **2. Begründung**

Eine Wohnungsbaugesellschaft nach dem Vorbild des Landkreises Friesland wäre auch für den Landkreis Rotenburg denk- und umsetzbar. Jenseits aller grundsätzlichen Bedenken sollte dieses Instrument in Überwindung aller parteipolitischer Grundüberzeugungen nunmehr ergebnisorientiert und offensiv geprüft werden. Ziel ist es, Handlungsfelder, Chancen und mögliche Risiken einer Landkreisbasierten Wohnungsbaugesellschaft zu identifizieren und über mögliche weitere Schritte zu beraten, im Bereich des Wohnungsbaus noch aktiver auf eine Verbesserung hinwirken zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Wölbern, Fraktionsvorsitzender